

# SATZUNG

des Musik- und Trachtenvereins R e i c h e n b a c h

Gegründet: 06. November 1924

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Musik- und Trachtenverein Reichenbach“.
- 1.2 Der Verein besteht aus einer Blaskapelle und einer Trachtentanzgruppe.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in 78132 Hornberg/Schwarzwaldbahn, Ortsteil Reichenbach.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Kinzigtal, ferner im Trachtengau Schwarzwald e.V. sowie im Bund „Heimat und Volksleben“ e.V.
- 1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfach eingetragen werden.
- 1.6 *Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.*

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Blasmusik, insbesondere die Volksmusik zu pflegen, zu fördern und zu erhalten. Er widmet sich ferner der Volks- und Brauchtumpflege sowie der Erhaltung der heimischen Tracht.
- 2.2 Die Jugend ist für diese Zwecke zu begeistern und entsprechend auszubilden.
- 2.3 Scheidet ein aktives Mitglied der Blaskapelle der Trachtentanzgruppe aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus, so kann es in die Altersabteilung aufgenommen werden. Im Einzelfalle entscheidet darüber der Verwaltungsrat.
- 2.4 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Volks-Blasmusik und der Volks- und Brauchtumpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- 2.5 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.7 Der Vereinszweck soll durch nachstehende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Probenbetriebes.
  - b) Förderung der Jugendausbildung -  
Den Jugendlichen ist eine gute und ausreichende musikalische oder tänzerische Ausbildung zu vermitteln, ehe sie in die Reihen der Aktiven aufgenommen werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.
  - c) Durchführung von Konzerten und Brauchtumsveranstaltungen.
  - d) Teilnahme an Musik- und Trachtenfesten.
  - e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
  - f) Pflege der Kameradschaft durch entsprechende Veranstaltungen.

- 2.8 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9 Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes einzuholen und gegebenenfalls schriftlich vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Verwaltungsrat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus jugendlichen Mitgliedern, aus passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 4.2 *Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den Auftritten der Blaskapelle und/oder der Trachtentanzgruppe aktiv teil - die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
- 4.3 *Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
- 4.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die weder der Blaskapelle noch der Trachtentanzgruppe aktiv angehören, im Übrigen aber die Interessen des Vereins vertreten und fördern.
- 4.5 Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen und passiven Mitglieder.
- 4.6 Die Ehrenordnung ist - von Ausnahmen abgesehen - wie folgt geregelt:
- a) Nach 15-jähriger Vereinszugehörigkeit werden aktive Mitglieder mit der Vereinsehrennadel in Bronze nebst Urkunde ausgezeichnet.
  - b) Die Ehrungen für 25-, 40-, 50- und 60-jährige aktive Vereinszugehörigkeit obliegen den jeweiligen Verbänden. Anträge sind durch die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat rechtzeitig an die jeweiligen Präsidenten zu richten.
  - c) Aktive Mitglieder werden nach 30-jähriger, passive Mitglieder nach 40-jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt und erhalten in diesem Zusammenhang jeweils die entsprechende Urkunde im einen oder anderen Fall verbunden mit einer Ehrengabe.
- 4.7 Bei Ehrungen für langjährige aktive Tätigkeit im Verein wird die jugendliche Mitgliedschaft voll angerechnet.
- 4.8 *Verwaltungsratsmitglieder, aktive wie auch jugendliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*
- 4.9 Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch den freiwilligen Austritt
  - durch den Ausschluss durch den Verein
- 5.2 *Der freiwillige Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich angezeigt werden.*
- 5.3 Der Ausschluss erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Vereins.
  - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehenden Darlegungen der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5.5 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 5.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss sich das zurückzugebende Vereinseigentum (Notenmaterial, Instrumente mit Zubehör, Trachtenkleidung usw.) in ordnungsgemäßem Zustand befinden.  
Ist dies nicht der Fall, kann der Verein Regressansprüche geltend machen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann die Gesamtvorstandschafft die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.
- 6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3 *Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich ab dem Geschäftsjahr 2009/2010 auf insgesamt 12,00 €; fällig jeweils im Monat Mai des laufenden Geschäftsjahres.*

## § 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung

7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachstehend näher geregelt.

## § 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

8.2 *Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.*

8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.4 Der Schatzmeister (Kassier) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.7 Wenn von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung für notwendig erachtet wird, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet diese binnen zwei Wochen einzuberufen.

8.8 *Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.*

8.9 Sollte im Innenverhältnis der Schatzmeister oder der Schriftführer verhindert sein, so ist der jeweilige Stellvertreter einzuberufen, der gleichzeitig auch stimmberechtigt ist; für die Wahl gilt § 8 Absatz 5.

8.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8.11 Das Amt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden in Sinne von Ziffer 8.1 kann jeweils gleichzeitig von einer oder zwei Personen ausgeübt werden.

## § 9 Der Verwaltungsrat

- 9.1 Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) dem Dirigenten
  - c) *den Leitern der Trachtentanzgruppen*
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Inventarverwalter
  - f) zwei aktiven Mitgliedern
  - g) zwei passiven Mitgliedern
- 9.2 Der Verwaltungsrat ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 9.3 Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 6 und 7 entsprechend.
- 9.4 Der Verwaltungsrat wird einberufen, wenn dies vom Vorstand bzw. von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern für notwendig erachtet wird.
- 9.5 *Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedes ernennt der Verwaltungsrat von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.*
- 9.6 Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.7 Der Dirigent und der Leiter der Trachtentanzgruppe mit Stellvertreter werden nicht von der Mitgliederversammlung sondern von den Aktiven der jeweiligen Abteilung gewählt.
- 9.8 Es ist der Vorstandschaft überlassen, aus gegebenen Anlässen zu Sitzungen den Ehrenvorsitzenden und entsprechende Sachverständige als Gäste einzuladen.
- 9.9 *Ausgaben die 1.000,00 € überschreiten, sind vom Verwaltungsrat zu beschließen.*

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 *Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich möglichst im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen werden.*
- 10.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch ein Vorstandsmitglied einzuladen.
- 10.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuladen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.5 Jedes Mitglied ab 15 Jahren ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 11.1 Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, außer dem Dirigenten und dem Leiter der Trachtentanzgruppe und deren Stellvertreter.  
  
Der Dirigent und der Leiter der Trachtentanzgruppe werden zwar bei der Mitgliederversammlung, allerdings nur von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 11.2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 11.4 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 11.5 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 12.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim. Mit Einverständnis der zu wählenden Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, sowie der Kassenprüfer kann auch offen abgestimmt werden.
- 12.5 Für die Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kassenprüfer, ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wird die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 13 Datenschutz

13.1 *Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.*

13.2 *Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Kinzigtal ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.*

*Als Mitglied des Trachtengau Schwarzwald e.V. ist der Verein verpflichtet bei Ehrungen und besonderen Anlässen, die Mitglieder an den Trachtengau Schwarzwald e.V. zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); die Laufbahn des einzelnen Mitglieds und die Funktion im Verein.*

13.3 *Pressearbeit*  
*Der Verein informiert die Tagespresse (Schwarzwälder Bote und Offenburger Tageblatt) sowie das Amtsblatt über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Kinzigtal und den Trachtengau Schwarzwald e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.*

13.4 *Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder*  
*Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.*

*Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.*

13.5 *Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.*

## § 14 Vereinsauflösung

14.1 *Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.*

- 14.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte vier Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 14.3 Wenn innerhalb von fünf Jahren ein neuer Musik und/oder Trachtenverein gegründet wird, gemäß § 2 dieser Satzung, so muss das noch vorhandene Inventar und Restvermögen diesem neu gegründeten Verein übergeben werden.
- 14.4 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen und das Inventar an die Stadt Hornberg/Schwarzwaldbahn, die es ausschließlich für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen im Ortsteil Reichenbach zu verwenden hat.